

Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

Bericht und Antrag der Kommissionsminderheit vom 26. März 2013

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die Beratung der Regierungsratsvorlage hat aufgezeigt, dass die vorgesehene Totalrevision aufgrund des geänderten Bundesrechts zwingend ist. Die Behandlung der Vorlage hat aber auch gezeigt, dass die vorgesehene Lösung und die sich daraus ergebenden Folgebeschlüsse des Pensionskassenvorstandes zu einer deutlichen Reduktion der künftigen Renten führen werden. Bei drei Bestimmungen sind wir der Ansicht, dass der Kantonsrat bessere Lösungen treffen sollte. Da es sich beim Pensionskassengesetz um eine eher komplexe Materie handelt, haben wir uns entschlossen, Ihnen unsere drei Anträge in Form eines Minderheitsberichts zu unterbreiten. Nur dies ermöglicht Ihnen eine seriöse Auseinandersetzung vorgängig zur Beratung. Eine Antragstellung nur im Kantonsrat würden wir in dieser heiklen Materie als unseriös beurteilen.

Die Revision umfasst folgende zentrale Aspekte, welche wir unterstützen können:

- Neue Kompetenzaufteilung: Der Kantonsrat regelt die Finanzierung, der Vorstand die Leistungen. Der Spielraum für den Vorstand ist dabei allerdings relativ klein, da die Finanzierung in etwa vorgibt, was an Leistungen möglich ist. Der Vorstand ist bei seinen Entscheidungen verpflichtet, die Vorgaben des Bundes in nicht unbedeutender Regelungsdichte einzuhalten und sich zudem auf die Berechnungen der Experten abzustützen.
- Teilkapitalisierung: Auch wenn eine Vollkapitalisierung aus Sicht der Arbeitnehmenden wünschenswert wäre, können wir dem System der Teilkapitalisierung (mit Zähneknirschen) aufgrund der in der Kommission diskutierten Argumente zustimmen.

Wir stellen die folgenden drei Anträge:

Antrag 1: Erhöhung der Sparbeiträge

§ 4 Beiträge, Absatz 2

Als Sparbeiträge werden die Spargutschriften gemäss Pensionskassengesetz von 1994 festgelegt (gemäss unten stehender Tabelle mit kleinen Modifikationen)

Alter	Vorschlag RR	Gesetz 94	Antrag
17 - 20	0 %	0 %	0 %
21 - 22	0 %	0 %	10 % **
23 - 24	0 %	14,6 % *	10 % **
25 - 29	12 %	14,6 %	14,6 %
30 - 34	14 %	14,6 %	14,6 %
35 - 39	16 %	18,3 %	18,3 %

Seite 2/3 2192.4 - 14299

40 - 44	18 %	18,3 %	18,3 %
45 - 49	20 %	22,3 %	22,3 %
40 - 54	22 %	22,3 %	22,3 %
55 - 59	24 %	26,5 %	26,5 %
60 - 65	26 %	26,5 %	26,5 %
66 - 70	14 %	-	14 %

^{*} freiwillig

Begründung

Mit der vorliegenden Pensionskassengesetzesrevision verbindet sich eine massive Reduktion (rund 12 %) der zu erwartenden Renten. Dies hat damit zu tun, dass der Vorstand aufgrund der höheren Lebenserwartung einen tieferen Umwandlungssatz festlegen wird. Gleichzeitig sind auch die Verzinsungen deutlich tiefer als noch vor einigen Jahren. Diese Gegebenheiten sind (leider) zu akzeptieren. Als einzige Möglichkeit, wenigstens noch ein Rentenziel von 50 % im Blickfeld zu haben, bleibt die Anpassung der Sparbeiträge, wobei hier doch festgehalten werden soll, dass bei der letzten Revision noch 60 % als Rentenziel angestrebt wurde.

Die von uns beantragten Sparbeiträge entsprechen den nach 1994 während etwa zehn Jahren geltenden Spargutschriften. Wenn es damals möglich war, diese Sparbeiträge zu finanzieren, sollte dies auch in Zukunft möglich sein. Die höheren Beiträge würden von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden im gleichen Verteilschlüssel wie bisher gemeinsam getragen.

Gemäss Angaben in der Kommission hätte dieser Antrag Mehraufwendungen von ca. 7 Mio. Franken zur Folge (3 Mio. für die rund 8800 Arbeitnehmenden und 4 Mio. für die rund 100 angeschlossenen Arbeitgebenden).

Antrag 2:

Beibehaltung der heutigen Sparbeitragsanteile von Arbeitnehmenden/Arbeitgebenden § 4 Absatz 4

Die Arbeitgebenden leisten 63 Prozent der Sparbeiträge ... ; die Arbeitnehmenden leisten 37 Prozent der Sparbeiträge ...

Begründung

Gemäss Vorlage des Regierungsrates (S. 25) sollen Versicherte um rund 5,3 Millionen Franken höhere Sparbeiträge leisten – einerseits weil die Sparbeiträge an sich steigen, andererseits weil der prozentuale Anteil der Arbeitnehmenden von 37 % auf 40 % erhöht werden soll. Wir sind der Ansicht, dass es keine stichhaltigen Gründe gibt mit dieser Verschiebung zu Lasten der Versicherten die Arbeitgebenden zu entlasten. Es sind nicht die Arbeitnehmenden, welche die Unterdeckung zu verantworten haben.

Die Arbeitnehmenden haben über Jahre das Stopfen der mit dem Primatwechsel im Jahre 1995 geschaffenen Deckungslücke mitgetragen. Die Erhöhung ihres Anteils am Sparbeitrag erscheint daher unangemessen.

^{**} entspricht Antrag Kommission

2192.4 - 14299 Seite 3/3

Aufgrund der Berechnung auf Seite 25 des Berichts des Regierungsrates würden die über 100 Arbeitgebenden mit rund 3 Mio. Franken mehr belastet.

Antrag 3:

Erhöhung des Umlagebeitrags

§ 4 Absatz 5

Alle Arbeitgebenden leisten einen Umlagebeitrag von 4.0 Prozent des versicherten Lohnes.

Begründung

Grundsätzlich dient der Umlagebeitrag dazu, die vorhandene Unterdeckung auszufinanzieren und über Jahre/Jahrzehnte die Vollkapitalisierung zu erreichen. Gemäss den Ausführungen in der Kommission beträgt der Fehlbetrag zur Vollkapitalisierung etwa 700 Mio. Franken. 2 % Umlagebeitrag ergeben gut 10 Mio. Erträge. Da gemäss Bericht der Regierung die Hälfte des Umlagebeitrags dazu verwendet wird, die voraussichtlichen Pensionierungsverluste bis 2023 auszugleichen, stehen zur Ausfinanzierung lediglich 5 Mio. zur Verfügung. Dies ist angesichts der fehlenden 700 Mio. kein echter Beitrag an eine Ausfinanzierung in einer vernünftigen Zeitspanne.

Zudem muss man wissen, dass die Unterdeckung auch damit zu tun hat, dass beim Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat 1995 die damalige Deckungslücke von 97 Mio. nicht ausfinanziert wurde. Aber auch nach 1995 musste die Pensionskasse weitere Lücken aus den Erträgen stopfen, da die berechneten Beiträge und die eingetroffene Realität nicht übereinstimmten. Um glaubwürdig zu sein, muss deshalb der Umlagebeitrag auf 4 % erhöht werden. Festgehalten sei hier, dass auch dies ein eher moderater Vorschlag ist. Von Expertenseite wurden teilweise deutlich höhere Werte genannt.

Die Entwicklung der Pensionskasse(n) hängt zu einem wesentlichen Teil von den Kapitalerträgen ab. Es wäre blauäugig, davon auszugehen, dass in Zukunft auf dem Kapital stabile Erträge erzielt werden können. Das war vielleicht vor zwanzig Jahren noch möglich. Die Entwicklung auf den Kapitalmärkten ist heute aber dermassen schnellen und grossen Schwankungen unterworfen, dass wir vermutlich zufrieden sein dürfen, wenn aus den Erträgen die Verpflichtungen finanziert werden können. 1995 durfte man vielleicht noch so naiv sein, zu hoffen, eine Deckungslücke würde sich durch eine geschickte Anlagepolitik auflösen. 2013 ist eine solche Hoffnung nur noch realitätsfremd. Von daher ist 4 % Umlagebeitrag auch ein Beitrag dazu, zu verhindern, dass in naher Zukunft eine bedeutende Nachfinanzierung von mehreren hundert Millionen zu leisten ist.

Die Verdoppelung des Umlagebeitrags würde bei den rund 100 Arbeitgebenden zu Mehrkosten von ca. 10,7 Mio. Franken führen.

Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen, den drei Anträgen zuzustimmen.

Zug, 26. März 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung Die Kommissionsminderheit Eusebius Spescha, Zug Stefan Gisler, Zug

300/mb